

BVGer E-5343/2017 vom 14. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5343_2017

FR: TAF E-5343/2017 du 14 octobre 2019

IT: TAF E-5343/2017 del 14 ottobre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Der am (...) geborene Sohn D._____ wird in das Beschwerdeverfahren einbezogen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt

werden.

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden einzig die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zu Gunsten der Beschwerdeführenden angeordnet hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (insbesondere Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BSGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.3; vgl. auch Ludwig/Baumer/Tavor, Einführung in die Aussagepsychologie, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 47 ff.).

E. 5.1

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleich-kommt. Diese Feststellung gilt auch heute noch (vgl. unter anderen Urteile des BVGer E-4518/2015 vom 18. April 2018 E. 7.3.1 und D-6947/2018 vom 25. Juni 2019 E. 6.2).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2015/3 auch einlässlich mit der Frage auseinandergesetzt, welche asylrechtliche Relevanz der Entziehung von der Dienstpflicht in der staatlichen syrischen Armee zukommt. Es hielt dabei fest, dass eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion für sich alleine die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermöge. Nur wenn die betroffene Person deswegen eine Behandlung zu gewärtigen habe, die ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkomme, erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung liege insbesondere dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solche unverhältnismässig schwer bestraft würde. Im konkreten Fall erwog das Gericht, diese Voraussetzungen seien erfüllt, weil der kurdische Beschwerdeführer, der das Land nur wenige Monate vor Ausbruch des Bürgerkriegs verlassen hatte, einer oppositionell aktiven Familie entstammte und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe. Er habe somit aufgrund der Entziehung von seiner Dienstpflicht in der staatlichen syrischen Armee im Falle einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem mittels entsprechender Dokumente belegten oppositionellen politischen Engagement (Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und Berichterstattung darüber, [...] Tätigkeit für den [...]sender "[...]", Mitgliedschaft bei der kurdischen [...]organisation I. _____ sowie Tätigkeiten auch für verschiedene andere [...]organisationen und [...]) nicht in Zweifel gezogen. Sie hat auch nicht in Frage gestellt, dass die syrischen Behörden über seine regimekritischen Aktivitäten informiert waren und ihn zumindest als potentiellen Regimegegner identifiziert hatten. Nicht bezweifelt wird des Weiteren auch der Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschwerdeführers, der (...) habe ihn wegen seiner Demonstrationsteilnahme respektive Berichterstattung darüber vorgeladen und ihm mitgeteilt, der Gouverneur von G. _____ habe ihn mit seiner Verhaftung beauftragt. Der (...) habe ihn indessen aus reiner Gutmütigkeit lediglich verwarnet und aufgefordert, fortan an keinen Demonstrationen mehr teilzunehmen, ansonsten er verhaftet werde. Sie hat auch den Wahrheitsgehalt seiner Aussage nicht in Abrede gestellt, er sei aufgrund seiner politischen Aktivitäten von den Sicherheitsbehörden vorgeladen, vernommen und bedroht

worden. Der Beschwerdeführer bejahte die Frage, ob die Teilnahme an dieser Demonstration danach noch irgendwelche Konsequenzen für ihn gehabt habe, und führte aus, ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes namens M._____ sei oft zu ihm ins Büro gekommen und habe ihn bedroht. Er habe ihn im (...) 2011 auf den Posten des Staatssicherheitsdienstes vorgeladen, wo er bedroht und zum Grund für seine Demonstrationsteilnahmen einvernommen worden sei. Sie hätten immer wieder versucht, ihn irgendwelcher Taten zu beschuldigen (A32/16 F107 und F108). Nach eingehender Würdigung der Akten sieht sich auch das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen in Frage zu stellen. Der Argumentation der Vorinstanz zum fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht kann nicht gefolgt werden. Zwar ist einerseits festzuhalten, dass sich aus dem Anhörungsprotokoll mangels entsprechender Fragen nicht klar ergibt, ob der Beschwerdeführer trotz der Ermahnung durch den (...) und den Drohungen von M._____ auch nach (...) weiterhin an Demonstrationen teilgenommen hat. Die als Beschwerdebeilage ausgedruckten Fotos und Screenshots vermögen dies jedenfalls nicht eindeutig zu belegen. Andererseits aber ist das Vorbringen des SEM, die syrischen Sicherheitskräfte hätten ausreichend Gelegenheit gehabt, den Beschwerdeführer zu verhaften, sollten sie dies tatsächlich gewollt haben, zu relativieren. Diesbezüglich ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Beschwerde und in der Replik festzustellen, dass sich ab November 2012 keine staatlichen Sicherheitskräfte mehr in E._____ befanden. Zudem zerstört ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise (nur) die Regelvermutung zugunsten des Vorliegens begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung, schliesst aber nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Verfolgung einen der guten Gründe für die aktuelle Verfolgungsfurcht darstellen kann (vgl. BVerfGE 2009/51 E. 4.2.5 m.w.H.). Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit unbestrittenermassen bereits als Regimegegner erkannt worden war, ist vor dem Hintergrund der unter E. 5.1 umschriebenen Lage für Oppositionelle - die sich heute nicht anders darstellt - bei einer hypothetischen heutigen Rückkehr des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von asylrechtlich erheblichen Nachteilen bedroht wäre. Aufgrund seiner Vorgeschichte erweist sich die Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung als auch in objektiver Hinsicht begründet.

E. 6.2

Des Weiteren haben die Beschwerdeführenden auch übereinstimmende und mit einer Vielzahl von Realkennzeichen versehene Aussagen zum Vorfall mit der YPG vom (...) gemacht (vgl. A32/9 F61 und A33/6 F40). Wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt wurde, hat der Beschwerdeführer in schlüssiger Weise dargelegt, dass er erst zum Aussteigen aufgefordert worden sei, als der Sicherheitsbeamte ihn und seinen I._____ -Ausweis mit der Taschenlampe angeleuchtet und seinen Namen sowie sein Gesicht erkannt habe. Es ist deshalb, dies entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, davon auszugehen, dass seine Festnahme erfolgt ist, weil er von der YPG als missliebiger erkannter Reporter des verbotenen (...)senders "(...)" identifiziert worden war. Vor diesem Hintergrund ist zumindest nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in die kurdischen Gebiete Syriens auch Nachstellungen seitens der YPG zu gewärtigen hätte. Daran vermögen die von der Vorinstanz zu Recht aufgezeigten gewichtigen Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin zu den angeblich erlittenen Behelligungen durch die YPG nach der Flucht ihres Ehemannes nichts zu ändern (vgl. Sachverhalt, Bst. C, S. 7).

E. 6.3

Schliesslich steht aufgrund des eingereichten Militärbüchleins im Original und der darin enthaltenen Verschiebungsvermerke fest, dass es sich beim Beschwerdeführer, unbesehen seiner unstimmigen Aussagen zum Erhalt des Marschbefehls, um eine dienstpflichtige Person handelt, die den Militärdienst bisher noch nicht absolviert hat. Seine Dienstpflicht wurde mit Ausstellung des Militärdienstbüchleins festgestellt, und es ist angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner regimekritischen Aktivitäten bereits vor seiner Ausreise in den Fokus der syrischen Behörden geraten war naheliegend, dass ihm bei einer heutigen hypothetischen Rückkehr nach vierjähriger Landesabwesenheit auch die Verletzung dieser Dienstpflicht zum Nachteil gereicht.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin machte keine eigenen Asylgründe geltend, sondern führte bei der BzP aus, sie sei wegen ihres Ehemannes in die Schweiz gekommen. Sie machte auch nicht geltend, Nachstellungen seitens der syrischen Behörden wegen ihrer Eltern und insbesondere ihres Vaters erlitten zu haben, der als politischer Gefangener (...) Jahre lang in einem Gefängnis verbracht habe und sich nun illegal in E._____ aufhalte. Alleine aus diesem Umstand ergibt sich auch im heutigen Zeitpunkt die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht. Immerhin ist anzumerken, dass die Vorinstanz das Vorbringen, der Vater der Beschwerdeführerin sei als (...) während (...) Jahren dort in Haft gewesen und lebe nach wie vor versteckt nicht bestritten wird, weshalb ein zusätzlicher Gefährdungsfaktor aufgrund der Verwandtschaft der Beschwerdeführenden jedenfalls bei einer (hypothetischen) heutigen Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Syrien nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden kann.

E. 6.5

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalles ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt in objektiv begründeter Weise befürchten muss, asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden, weil er bei einer hypothetischen heutigen Wiedereinreise in Syrien als Regimegegner identifiziert würde. Eine innerstaatliche Schutzalternative ist nicht gegeben (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.5.4). Des Weiteren sind auch keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Der Beschwerdeführerin und der in der Schweiz geborenen Kinder, die mangels eigener Asylgründe die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist unter Anerkennung ihrer derivativen Flüchtlingseigenschaft ebenfalls Asyl zu gewähren, zumal keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das mit Zwischenverfügung vom 3. Oktober 2017 gutgeheissene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 8.2

Den amtlich verbeiständeten Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 14. November 2017 ausgewiesene zeitliche Aufwand von 13.90 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und die aufgeführten Auslagen von Fr. 14.60 erscheinen angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'018.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.